

INFORMATION



An alle Mitglieder

Deutscher Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180-182
50968 Köln-Marienburg
Tel.: 0221 - 367 983 - 0
Fax: 0221 - 367 983 - 22
www.deutscher-abbruchverband.de
info@deutscher-abbruchverband.de

11/2021
Köln, 17. August 2021
Sod

Mantelverordnung am 16.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

- Auswirkungen auf die Abbruchbranche -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sowohl Bundestag als auch Bundesrat haben die sogenannte Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) doch noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet. Sie wurde am 16.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Mit dem Inkrafttreten der Mantelverordnung in 2 Jahren, am 01. August 2023, werden die aktuellen länderspezifischen Regelungen, in der jedes Bundesland die Herstellung und den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen unterschiedlich geregelt hat, aufgehoben. Ab 2023 sind neue einheitliche bundesweite Regeln zu beachten.

Was ist neu

Abbruchunternehmen, die auch Aufbereitungsanlagen betreiben und Sekundärbaustoffe herstellen, sind somit „Inverkehrbringer“ und müssen zahlreiche neue Regelungen, Pflichten und Anforderungen beachten, was sicherlich einen erheblichen Umstellungsbedarf in den Praxisabläufen nach sich zieht.

So sind dann teilweise verschärfte Grenzwerte für die Klassifizierung der Materialien mit bundeseinheitlich festgelegten Einbaubedingungen zu beachten. Für die Herstellung von Ersatzbaustoffen fordert die Ersatzbaustoffverordnung zudem zwingend eine Güteüberwachung mit umfangreichen neuen Dokumentations- und Informationspflichten, zudem sind neue Analysevorschriften zu berücksichtigen.

Da die umfangreiche Verordnung (155 Seiten) gerade für kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen nicht praxistauglich ist, müssen Leitfäden, Vertragstexte etc. als Hilfestellungen erstellt werden. Daher werden wir als Verband die Zeit nutzen Sie zu informieren. Sicherlich sind auch entsprechende Schulungen sinnvoll, über deren Termin und Schulungsinhalte wir Sie zu gegebener Zeit im Detail ebenfalls informieren werden.

Vorstand:

Johann Ettengruber (Vorstandsvorsitzender)
Thomas Lück
Michael Pfeiffer
Johannes Schlenker
Kai Wist

Inhalte

Um Ihnen einen ersten Eindruck dieser Verordnung zu vermitteln, haben wir im Folgenden die generellen Inhalte kurz zusammengefasst.

Ziel der Mantelverordnung ist es, in den jeweiligen Regelungsbereichen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse, bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser festzulegen. Zugleich sollen mit der Ersatzbaustoffverordnung die Ziele der Kreislaufwirtschaft gefördert und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen verbessert werden.

Die Mantelverordnung umfasst mehrere einzelne Verordnungen (Artikel 1 bis Artikel 4). Zentraler Inhalt ist die sogenannte Ersatzbaustoffverordnung und die neu gefasste Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Aufgrund dieser Neuregelungen werden auch Anpassungen in der Deponieverordnung und in der Gewerbeabfallverordnung erforderlich.

EBV – Artikel 1

Die **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)** enthält erstmals bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen für die **Herstellung und den Einbau der in der EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke**. Hierzu zählen neben Recycling-Baustoffen aus Bau- und Abbruchabfällen (RC-Baustoffe), Ziegelmaterial, Baggergut, Gleisschotter und Bodenaushub auch Schlacken aus der Metallerzeugung sowie Aschen aus thermischen Prozessen.

Zukünftig sind für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke **neue Grenzwerte** zu beachten, bei deren Einhaltung die Ersatzbaustoffe einzelnen Materialklassen zugeordnet werden können.

Will man Ersatzbaustoffe nutzen, so gelten darüber hinaus umfangreiche Vorgaben zur Herstellung von Ersatzbaustoffen. Zukünftig sind **Untersuchungs- und Dokumentationspflichten** für die Betreiber mobiler und stationärer Aufbereitungsanlagen zu beachten. Zudem ist durch den Hersteller der Ersatzbaustoffe zwingend im Rahmen einer umfangreichen **Güteüberwachung** (u.a. auch werkseigenen Produktionskontrollen und Fremdüberwachung) die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte der Ersatzbaustoffe zu gewährleisten.

In Abhängigkeit der jeweiligen Materialklassen sind dann wiederum zulässige **Einbauweisen** definiert, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind.

Für bestimmte Ersatzbaustoffe besteht außerdem eine **Anzeigepflicht**, z. B. wenn bei der Verwendung von RC 3 das Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmeter erreicht wird oder auch beim Einbau in Wasserschutzgebieten.

BBodSchV – Artikel 2

Ziel der neuen **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** ist die Anpassung der seit Jahren weitgehend unveränderten Verordnung an den aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft.

Als eine wichtige Neuerung wird zukünftig der Regelungsbereich der BBodSchV auf das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bo-

denschicht ausgedehnt. Damit werden die Anforderungen an die **Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen** zum ersten Mal sowohl bundeseinheitlich als auch rechtsverbindlich definiert.

Hierzu wurde allerdings eine Ausnahme von der bundeseinheitlichen Regelung erstritten. Durch die sogenannte **Länderöffnungsklausel** (§ 8 Abs. 8 BBodSchV) wird den Bundesländern ermöglicht, eigene Regelungen für die Verfüllung zu treffen, d.h., dass Bodenmaterial mit abweichenden Feststoff- und Eluatgehalten verfüllt werden können, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird. Da hierdurch die grundsätzliche Möglichkeit besteht, eine gegebenenfalls abweichende Vollzugspraxis beizubehalten, ist von dem Erhalt des Status quo auszugehen, z. B: in Bayern. Für bestehende Verfüllgenehmigungen wird zudem eine 8-jährige Übergangszeit eingeräumt.

Weitere wesentliche Neuerungen sind die Aktualisierung der Bestimmungsmethoden von Schadstoffgehalten, die bodenkundliche Baubegleitung sowie die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wind.

DepV – Artikel 3

In der **Deponieverordnung (DepV)** finden sich nunmehr Ergänzungen, welche mineralischen Ersatzbaustoffe ohne zusätzliche Untersuchungen als nicht gefährliche Abfälle deponiert werden dürfen.

GewAbfV - Artikel 4

Die **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** enthält Folgeänderungen aufgrund der neu eingeführten Ersatzbaustoffverordnung. Die Vorgaben und Verpflichtungen der GewAbfV gelten damit ebenso für Ersatzbaustoffe als auch für Gemische aus Ersatzbaustoffen und natürlichen Baustoffen. Eine wichtige Änderung ist die geänderte Aufbewahrungsfrist für die notwendige Dokumentation nach GewAbfV, die sich von aktuell drei Jahren auf fünf Jahre erhöht.

Weitere Schritte

Die Zeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung wollen wir als Deutscher Abbruchverband e.V. nutzen, und werden uns weiterhin politisch mit Nachdruck dafür einsetzen, dass unsere berechtigten Forderungen z. B. zur Einführung einer Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für mineralische Ersatzbaustoffe bei den bereits angekündigten weiteren Beratungen berücksichtigt werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden wir aber auch für die Mitgliedsunternehmen des Deutschen Abbruchverbandes die Zeit nutzen und die Unternehmen über Neuerungen und Pflichten informieren.

Der Verordnungstext ist diesem Rundschreiben als **Anlage** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Abbruchverband e.V.
Leiterin Abteilung Umwelt & Recycling

gez. Walburga Sodermanns-Peschel

Anlage 1: Mantelverordnung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 16. Juli 2021,